

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 13. März 2018**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1466/13 - 3.4.03

Anmeldenummer: 08749044.7

Veröffentlichungsnummer: 2143081

IPC: G07D7/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN UND VORRICHTUNG ZUR PRÜFUNG VON WERTDOKUMENTEN

Anmelder:

Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54, 56, 83, 84

Schlagwort:

Ausreichende Offenbarung - (ja)
Patentansprüche - Stützung durch die Beschreibung (ja)
Neuheit - (ja)
Erfinderische Tätigkeit - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1466/13 - 3.4.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.03
vom 13. März 2018

Beschwerdeführer: Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH
(Anmelder) Prinzregentenstraße 159
81677 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 4. Januar 2013 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 08749044.7 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Eliasson
Mitglieder: T. M. Häusser
W. Van der Eijk

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde der Anmelderin richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die europäische Patentanmeldung Nr. 08 749 044 wegen mangelnder Ausführbarkeit (Artikel 83 EPÜ), mangelnder Stützung durch die Beschreibung (Artikel 84 EPÜ) und mangelnder Neuheit und erfinderischer Tätigkeit (Artikel 52(1) EPÜ in Verbindung mit Artikeln 54 und 56 EPÜ) zurückzuweisen.

II. Es wird auf folgende Dokumente hingewiesen:

D1: EP 0 947 964 A,
D2: US 4,464,786 A,
D3: DE 20 2005 021 081 U.

III. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent gemäß Hauptantrag oder gemäß erstem oder zweitem Hilfsantrag, alle eingereicht mit Schreiben vom 9. Februar 2018, zu erteilen.

IV. Der Wortlaut der unabhängigen Ansprüche 1 und 13 des Hauptantrags lautet wie folgt (Merkmalskennzeichnungen "a)", "b)", ..., "f)" durch die Kammer):

"1. Verfahren zur Prüfung von Wertdokumenten (1), insbesondere zur Erkennung gefälschter Wertdokumente (1), mit den Schritten:

- a) - Bestimmen von Signalintensitäten (s) eines Messsignals an mehreren Messpunkten auf einem Wertdokument (1),
- b) - Auswählen einer Gruppe (a-c, a'-e') der Messpunkte, wobei die Auswahl der Gruppe in Abhängigkeit einer typischen Trennlinienposition auf dem Wertdokument (1) erfolgt,

- c) - Bestimmen von Gradientenwerten (g) der Signalintensitäten (s) für die Messpunkte der Gruppe (a-c, a'-e'),
- d) - Verknüpfen der Gradientenwerte (g) der Gruppe (a-c, a'-e') zur Ermittlung einer Verbindungsstärke ($V_{a-c, a'-e'}$) der Gruppe (a-c, a'-e'), wobei die Verbindungsstärke ($V_{a-c, a'-e'}$) der Gruppe (a-c, a'-e') durch Bildung eines Produkts oder einer Summe der Gradientenwerte (g) der Gruppe (a-c, a'-e') ermittelt wird,
- e) - Auswerten der Verbindungsstärke ($V_{a-c, a'-e'}$),
- f) wobei das Wertdokument (1) auf das Vorhandensein von Trennlinien (2) geprüft wird, an denen das Wertdokument (1) zusammengesetzt ist."

"13. Vorrichtung zur Prüfung von Wertdokumenten (1) auf das Vorhandensein von Trennlinien (2), an denen das Wertdokument (1) zusammengesetzt ist, wobei die Vorrichtung zumindest einen Sensor zum Bestimmen von Signalintensitäten (s) eines Messsignals an mehreren Messpunkten auf einem Wertdokument (1) aufweist und die Vorrichtung zur Durchführung folgender Schritte eingerichtet ist:

- Auswählen einer Gruppe (a-c, a'-e') der Messpunkte, wobei die Auswahl der Gruppe in Abhängigkeit einer typischen Trennlinienposition auf dem Wertdokument (1) erfolgt,
- Bestimmen von Gradientenwerten (g) der Signalintensitäten (s) für die Messpunkte der Gruppe (a-c, a'-e'),
- Verknüpfen der Gradientenwerte (g) der Gruppe (a-c, a'-e') zur Ermittlung einer Verbindungsstärke ($V_{a-c, a'-e'}$) der Gruppe (a-c, a'-e'), wobei die Verbindungsstärke ($V_{a-c, a'-e'}$) der Gruppe (a-c, a'-e') durch Bildung eines Produkts oder einer Summe der

Gradientenwerte (g) der Gruppe (a-c, a'-e') ermittelt wird,

- Auswerten der Verbindungsstärke ($V_{a-c, a'-e'}$), wobei das Wertdokument (1) auf das Vorhandensein von Trennlinien (2) geprüft wird, an denen das Wertdokument (1) zusammengesetzt ist."

V. Die Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Zur Erfüllung der Erfordernisse der Artikel 83 und 84 EPÜ seien die unabhängigen Ansprüche 1 und 13 des Hauptantrags durch die Aufnahme des Merkmals des bisherigen Anspruchs 5 präzisiert worden.

Dokument D1 offenbare an keiner Stelle, dass Gradientenwerte bestimmt und miteinander verknüpft würden. Außerdem beschäftige sich dieses Dokument nicht mit dem Auffinden von Trennlinien, an denen das Wertpapier zusammengesetzt sei. Dokument D2 offenbare, dass die zur optischen Abtastung einer Banknote entlang einer Zeile detektierten Signale $D(i)$ aufaddiert würden. Dabei handele es sich aber nicht um das Verknüpfen von Gradientenwerten, sondern um die Berechnung der Gradientenwerte selbst. Auch Dokument D2 beschäftige sich nicht mit dem Auffinden von Trennlinien, an denen das Wertdokument zusammengesetzt sei. Die beanspruchte Erfindung gehe über das hinaus, was der Fachmann getan hätte.

Entscheidungsgründe

1. Hauptantrag - Stützung durch die Beschreibung, Ausführbarkeit

- 1.1 In der angefochtenen Entscheidung entschied die Prüfungsabteilung, dass die damals beanspruchte Erfindung nicht ausreichend offenbart sei und der entsprechende Anspruch keine ausreichende Stützung durch die Beschreibung habe (siehe Punkte 2.2 und 3 der Entscheidungsgründe).
- 1.2 Gemäß dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden beanspruchten Gegenstand werden die Gradientenwerte der Signalintensitäten für die Messpunkte der ausgewählten Gruppe zur Ermittlung einer Verbindungsstärke lediglich verknüpft, - ohne Angabe worin die Verknüpfung besteht.

Die Prüfungsabteilung bemängelte dazu insbesondere, dass der beanspruchte Gegenstand unzählbare Verknüpfungen umfasse und daher im vollen Umfang nicht von der Beschreibung gestützt sei.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens wurde der gemäß Hauptantrag beanspruchte Gegenstand durch die Aufnahme des Merkmals konkretisiert, dass die Verbindungsstärke der Gruppe durch Bildung eines Produkts oder einer Summe der Gradientenwerte der Gruppe ermittelt wird (siehe Merkmal (d) in Anspruch 1 des Hauptantrags und das entsprechende Merkmal in Anspruch 13 des Hauptantrags). Dies entspricht den in der Beschreibung der Anmeldung angegebenen Beispielen der Bildung der Verbindungsstärke (siehe Seite 3, vorletzter Absatz und Seite 12, erster Absatz).

Somit hat die Kammer keinen Zweifel, dass die Ansprüche des Hauptantrags von der Beschreibung gestützt werden (Artikel 84 EPÜ).

- 1.3 Die Prüfungsabteilung wandte ferner ein, dass es in der Anmeldung nicht offenbart sei, wie Trennlinien von Verbundfälschungen von anderen stufenartigen Übergängen (z. B. bei Verfärbungen) unterschieden werden könnten und dass der beanspruchte Gegenstand daher nicht ausführbar sei.

Die Kammer stellt dazu zunächst fest, dass in Anspruch 1 des Hauptantrags lediglich beansprucht wird, dass das Wertdokument auf das Vorhandensein von Trennlinien, an denen das Wertdokument zusammengesetzt ist, *geprüft* wird (siehe Merkmal "f)" des Anspruchs). Vorrichtungsanspruch 13 des Hauptantrags enthält ein entsprechendes Merkmal. Das Erkennen selbst der Trennlinien oder der zwingende Erfolg bei der Prüfung auf das Vorhandensein von Trennlinien wird nicht beansprucht und wird auch nicht durch die Formulierung der Ansprüche impliziert.

Wie aus der Beschreibung hervorgeht (Seite 3, vorletzter Absatz; Seite 10, zweiter Absatz - Seite 13, zweiter Absatz) wird die Prüfung auf das Vorhandensein von Trennlinien durch die Bestimmung von Signalintensitäten eines Messsignals an mehreren Messpunkten, die Auswahl einer Gruppe von Messpunkten, die Bestimmung von Gradientenwerten der Signalintensitäten für die Messpunkte der Gruppe, die Berechnung einer Verbindungsstärke der Gruppe durch Bildung eines Produkts oder einer Summe der Gradientenwerte der Gruppe und die Auswertung der Verbindungsstärke erreicht. Dies spiegelt sich auch in den Merkmalen der Ansprüche 1 und 13 des Hauptantrags wider.

Die Kammer ist daher der Auffassung, dass die beanspruchte Erfindung in der Anmeldung so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann sie im

gesamten beanspruchten Bereich ausführen kann (Artikel 83 EPÜ).

2. Hauptantrag - Neuheit

2.1 In der angefochtenen Entscheidung entschied die Prüfungsabteilung, dass der Gegenstand des Vorrichtungsanspruchs des damaligen Haupt- bzw. Hilfsantrags nicht neu sei (siehe Punkte 2.12 und 3 der Entscheidungsgründe).

2.2 Der Vorrichtungsanspruch des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Haupt- bzw. Hilfsantrags betraf eine Vorrichtung zur Durchführung des damals beanspruchten Verfahrens, wobei die Vorrichtung vorzugsweise zumindest einen Sensor zur Bestimmung der Signalintensitäten des Messsignals aufwies.

Die Prüfungsabteilung beanstandete, dass sowohl Dokument D1 als auch Dokument D2 Vorrichtungen mit Sensoren umfassten, welche zur Durchführung des damals beanspruchten Verfahrens geeignet seien. Daher sei der Gegenstand des Vorrichtungsanspruchs gemäß damaligem Haupt- bzw. Hilfsantrag nicht neu.

Diesem Einwand begegnete die Beschwerdeführerin dadurch, dass in den im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Vorrichtungsanspruch 13 des Hauptantrags Merkmale aufgenommen wurden, welche den Verfahrensschritten des Anspruchs 1 des Hauptantrags entsprechen.

Somit besteht kein Zweifel an der Neuheit des gemäß Hauptantrag beanspruchten Gegenstandes (Artikel 52(1) EPÜ in Verbindung mit Artikel 54 EPÜ).

3. Hauptantrag - erfinderische Tätigkeit

3.1 Nächstliegender Stand der Technik

In der angefochtenen Entscheidung ging die Prüfungsabteilung von Dokument D2 als nächstliegendem Stand der Technik aus (siehe Punkt 2.4 der Entscheidungsgründe). Die in Dokument D1 beschriebene Erfindung wird jedoch als der beanspruchten Erfindung näher kommend angesehen, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird. Insbesondere offenbart Dokument D1 einen Gegenstand, der zum gleichen Zweck entwickelt wurde wie die beanspruchte Erfindung, nämlich zur Prüfung von Wertdokumenten, und die wichtigsten technischen Merkmale mit ihr gemein hat. Dokument D1 wird daher als der nächstliegende Stand der Technik angesehen.

3.2 Unterschiedsmerkmale

3.2.1 Dokument D1 offenbart (siehe Absätze [0001] und [0024]-[0029]) ein Verfahren und eine Vorrichtung zum Erkennen und/oder Prüfen von Wertpapieren, wobei das Wertpapier in einem vorgegebenen Raster abgetastet wird und durch einen Mustervergleich identifiziert bzw. auf Echtheit geprüft wird. Insbesondere wird eine Banknote 1 vollständig abgetastet, wobei der Abtastbereich 14 größer als die zu verarbeitende Banknote 1 ist. Ein Abtastbereich kann als eine Matrix von Abtastwerten verstanden werden. Die Matrix eines Ausschnittes 2.1, 2.2 der Banknote 1 hat eine vorgegebene Anzahl n von Spalten S_1, \dots, S_n und eine (in der Regel geringere) Anzahl m von Zeilen Z_1, \dots, Z_m . Die Abtastwerte entsprechen z.B. der Intensität einer bestimmten Farbe am Abtastort oder der Differenz von verschiedenen Farbintensitäten. Gemäß einer bevorzugten Ausführungsform der Erfindung werden alle Abtastwerte einer Spalte zu einer Komponente eines Zeilenvektors aufsummiert.

Entsprechend der vorhandenen Anzahl n von Spalten wird auf diese Weise ein Zeilenvektor ZV mit n Komponenten erzeugt. Pro Ausschnitt 2.1, 2.2 der Banknote 1 ergibt sich somit ein Zeilenvektor. Jeder Zeilenvektor ZV kann danach mit einem an sich bekannten Mustererkennungsverfahren analysiert werden.

- 3.2.2 Dokument D1 offenbart somit, unter Verwendung des Wortlauts von Anspruch 1 des Hauptantrags, ein Verfahren zur Prüfung von Wertdokumenten (Banknote 1), insbesondere zur Erkennung gefälschter Wertdokumente (Banknoten werden auf Echtheit geprüft), mit den Schritten:
- Bestimmen von Signalintensitäten (Intensitäten einer bestimmten Farbe) eines Messsignals an mehreren Messpunkten (Matrix von Abtastorten) auf einem Wertdokument (Banknote 1),
 - Auswählen einer Gruppe der Messpunkte (eine Spalte von Abtastorten), wobei die Auswahl der Gruppe in Abhängigkeit einer typischen Trennlinienposition auf dem Wertdokument (Banknote 1) erfolgt (die Spalte verläuft im Wesentlichen quer zur Längsausdehnung der Banknote 1),
 - Verknüpfen der *Signalintensitäten* (nicht wie beansprucht der Gradientenwerte) der Gruppe zur Ermittlung einer Verbindungsstärke der Gruppe, wobei die Verbindungsstärke der Gruppe durch Bildung einer Summe der *Signalintensitäten* der Gruppe ermittelt wird (alle Abtastwerte einer Spalte werden zu einer Komponente eines Zeilenvektors ZV aufsummiert),
 - Auswerten der Verbindungsstärke (Zeilenvektor ZV wird mit einem Mustererkennungsverfahren analysiert).

3.2.3 Der Gegenstand von Anspruch 1 des Hauptantrags unterscheidet sich daher von dem aus Dokument D1 bekannten Verfahren durch die folgenden Schritte:

- Bestimmen von Gradientenwerten der Signalintensitäten für die Messpunkte der Gruppe,
- Verknüpfen der Gradientenwerte der Gruppe zur Ermittlung einer Verbindungsstärke der Gruppe, wobei die Verbindungsstärke der Gruppe durch Bildung eines Produkts oder einer Summe der Gradientenwerte der Gruppe ermittelt wird,
- wobei das Wertdokument auf das Vorhandensein von Trennlinien geprüft wird, an denen das Wertdokument zusammengesetzt ist.

3.3 Objektive technische Aufgabe

In der Beschreibung der Anmeldung wird festgestellt (siehe Seite 1c, dritter Absatz), dass es die Aufgabe der Erfindung ist, eine einfache Möglichkeit zur zuverlässigen Erkennung gefälschter Wertdokumente, insbesondere von zusammengesetzten Fälschungen, anzugeben. In der Tat sind Gradientenwerte der Signalintensität zur Erkennung des Sprunges der Signalintensität geeignet, welcher bei gefälschten Wertdokumenten auftritt, die aus Teilkomponenten mit unterschiedlichen Eigenschaften zusammengesetzt sind. Die Bildung eines Produkts oder einer Summe der Gradientenwerte für eine Gruppe von Messpunkten, welche in Abhängigkeit einer typischen Trennlinienposition auf dem Wertdokument ausgewählt sind, ermöglicht die Prüfung, ob das Wertdokument dadurch gefälscht wurde, dass es entlang der Trennlinienposition aus verschiedenen Teilkomponenten zusammengesetzt wurde.

Die Formulierung der objektiven technischen Aufgabe muss jedoch auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die

Prüfung nicht zwangsläufig zum Erfolg führt, da z. B. Verfärbungen zu einer Fehlbeurteilung führen könnten. Somit wird die objektive technische Aufgabe darin gesehen, eine geeignete Prüfung von Wertdokumenten auf zusammengesetzte Fälschungen bereitzustellen.

3.4 Naheliegen

- 3.4.1 Dokument D1 betrifft die Aufgabe, eine zuverlässige Identifikation und Echtheitsprüfung von Banknoten mit geringem Aufwand zu ermöglichen (siehe D1, Absätze [0008] und [0039]). Durch die oben unter Punkt 3.2.1 beschriebene Addition der Abtastwerte einer Spalte zu einer Komponente eines Zeilenvektors wird eine Fläche der Banknote derart auf den Zeilenvektor reduziert, dass alle Abtastwerte berücksichtigt werden. Dadurch können charakteristische Erkennungsmerkmale auf der Banknote auf einfache Weise erkannt werden. Statt der Summierung aller Abtastwerte wird in Dokument D1 auch erwogen, abgestimmt auf das zu erkennende Bild, gewisse Zeilenwerte aufzuaddieren und andere zu subtrahieren oder gewichtete Mittelwerte zu erzeugen (siehe D1, Absatz [0014]).

Zusammengesetzte Fälschungen spielen dagegen in Dokument D1 keine Rolle. Nach Ansicht der Kammer wäre es für den Fachmann auch nicht naheliegend, die auf die Erkennung von bestimmten Bildcharakteristika ausgerichtete Auswertungsmethodik in Dokument D1 auf die Erkennung von Fälschungen einer bestimmten Art, nämlich zusammengesetzter Fälschungen, abzuwandeln. Darüber hinaus enthält Dokument D1 auch keinen Hinweis darauf, Gradientenwerte der Signalintensitäten zu bestimmen und die für verschiedene Abtastorte ermittelten Gradientenwerte durch die Bildung eines Produkts oder einer Summe

zu verknüpfen. Dokument D1 allein führt den Fachmann daher nicht zu dem beanspruchten Gegenstand.

- 3.4.2 Dokument D2 betrifft die Erkennung der Art und Echtheit von Banknoten, welche auch für verknitterte und verunreinigte Banknoten geeignet ist (siehe D2, Spalte 1, Zeilen 5-7 und 28-35). Da Dokument D2 nicht die Erkennung von zusammengesetzten Fälschungen betrifft, würde der Fachmann dieses Dokument nicht zur Lösung der gestellten Aufgabe heranziehen.

Überdies wird in Dokument D2 zwar die Berechnung von Gradientenwerten offenbart (siehe D2, Spalte 4, Zeilen 2-20); die Addition oder Multiplikation der Gradientenwerte einer Gruppe von Messpunkten, welche einer typischen Trennlinienposition auf der Banknote entspricht, wird jedoch nicht beschrieben. Selbst bei Berücksichtigung von Dokument D2 zur Lösung der gestellten Aufgabe würde der Fachmann daher nicht zum beanspruchten Gegenstand gelangen.

- 3.4.3 Dokument D3 betrifft die Überprüfung der Echtheit eines werthaltigen Mediums. Insbesondere wird erwähnt, dass zusammengesetzte Geldscheine als Fälschungen erkannt werden sollen (siehe D3, Absätze [0005] und [0006]). Der Fachmann würde dieses Dokument daher zur Lösung der gestellten Aufgabe heranziehen.

In Dokument D3 wird jedoch von einem Stand der Technik ausgegangen, wonach der Geldschein entlang einer schmalen, geradlinig verlaufenden Spur auf Echtheit überprüft wird. Folglich kann ein gefälschter Geldschein, welcher aus echten und gefälschten Bestandteilen zusammengesetzt ist und an der entsprechenden Stelle einen schmalen Streifen eines echten Geldscheins enthält, nicht als Fälschung erkannt werden. Gemäß der

in Dokument D3 offenbarten Erfindung wird zur Lösung dieser Problematik eine Prüfung vorgeschlagen, bei welcher der Sensor in einer solchen (z. B. geschwungenen oder sägezahnartigen) Sensorbahn über den Geldschein bewegt wird, die eine zweidimensionale Abtastung des Geldscheins erlaubt.

Somit beschreibt Dokument D3 eine von der beanspruchten Erfindung unterschiedliche Lösung. Insbesondere offenbart dieses Dokument nicht die beanspruchten Unterschiede, nämlich das Bestimmen von Gradientenwerten der Signalintensitäten, deren Verknüpfen durch Bildung eines Produkts oder einer Summe für eine Gruppe von Messpunkten und die Prüfung des Wertdokuments auf das Vorhandensein von Trennlinien. Überdies tritt die in Dokument D3 konkret beschriebene Problematik einer Prüfung entlang einer schmalen, geradlinig verlaufenden Spur, in dem Verfahren gemäß Dokument D1 gar nicht auf, da dort eine flächige Abtastung vorgesehen ist. Folglich würde es der Fachmann nicht erwägen, die in Dokument D3 offenbarte Lösung im Verfahren gemäß Dokument D1 (dem nächstliegenden Stand der Technik) anzuwenden.

- 3.4.4 Allgemeines Fachwissen würde den Fachmann, nach Ansicht der Kammer, auch nicht zum beanspruchten Gegenstand führen.

Daher weist der Gegenstand von Anspruch 1 des Hauptantrags eine erfinderische Tätigkeit auf. Der Vorrichtungsanspruch 13 entspricht im Wesentlichen dem Verfahrensanspruch 1. Ansprüche 2 bis 12 sind von Anspruch 1 abhängig.

Folglich weist der Gegenstand der Ansprüche 1 bis 13 des Hauptantrags eine erfinderische Tätigkeit auf (Artikel 52(1) EPÜ und Artikel 56 EPÜ).

4. Schlussfolgerung

Da die Anmeldungsunterlagen gemäß Hauptantrag und die Erfindung, die sie zum Gegenstand haben, den Erfordernissen des EPÜ genügen, ist ein Patent auf der Basis dieser Unterlagen zu erteilen. Die Prüfung der Hilfsanträge ist daher nicht notwendig.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:
 - Ansprüche 1-13 gemäß Hauptantrag, eingereicht mit Schreiben vom 9. Februar 2018;
 - Beschreibung:
 - Seiten 1a, 1b, 1c, 2, 3, eingereicht mit Schreiben vom 19. Januar 2018;
 - Seiten 4-13 wie ursprünglich eingereicht;
 - Zeichnungen: Blätter 1/3-3/3 wie ursprünglich eingereicht.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



S. Sánchez Chiquero

G. Eliasson

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt